

RS Vwgh 1993/10/21 92/15/0100

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.10.1993

Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

- AVG §71 Abs1 Z1;
- BAO §308 Abs1;
- VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Es gehört zu den Organisationserfordernissen, daß in einer Kanzlei eines berufsmäßigen Parteienvertreters eine Endkontrolle stattfindet, die sicherstellt, daß fristwährende Schriftsätze tatsächlich gefertigt und abgesandt werden. Für diese Ausgangskontrolle ist ein Fristenkalender unabdingbar, in dem das Fristende vermerkt und diese Fristeintragung erst gestrichen wird, wenn die fristwährende Maßnahme durchgeführt, der Schriftsatz also gefertigt und zumindest postfertig gemacht worden ist. Nur bei einer solchen Handhabung kann die Eintragung im Fristenkalender ihren Sicherungszweck erfüllen. Eine derartige Endkontrolle oder Ausgangskontrolle gehört zu den Organisationserfordernissen, die zur Vermeidung von Fehlerquellen bei der Behandlung von Frittsachen unumgänglich sind (Hinweis: E 24.5.1991, 90/16/0197, 0229).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992150100.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>